



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Studienseminare und Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG3e -

Telefon

Lüneburg
16.02.2022

Rundverfügung Nr. 03 / 2022

In Abänderung und Ergänzung der Rundverfügung 02/2022 vom 4. Februar 2022 wird folgendes bestimmt:

a) Befreiung von der Präsenzpflicht im Härtefall

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht.

Eine Befreiung von der Präsenzpflicht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Impfung - eines schweren Krankheitsverlaufes hat, in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Die Härtefallregelung kann bei Abschluss- und Abiturprüfungen sowie auch z. B. bei der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftlichen Leistungsnachweisen, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden, nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder Klausur in einem geschützten Bereich schreiben bzw. unter besonderen Schutzbedingungen ablegen kann.



b) Ergänzend zu Nummer 2 g) (**Attest bei Befreiung von der Maskenpflicht**) wird folgendes bestimmt:

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der RLSB/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 03/2022 ändert die Rundverfügung des RLSB Lüneburg 02/2022 vom 4. Februar 2022 ab.



Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)